

# Gerüst fürs Unternehmen: Die passende Rechtsform

START, 6. Juli 2007, Nürnberg

Notarassessor Christian Steer, M. Jur. (Oxford)  
Deutscher Notarverein, Berlin



# Rechtsform – brauche ich das?

- Die Rechtsform ist die Plattform, das Gerüst eines jeden Unternehmens.
- Jedes Unternehmen hat eine Rechtsform, auch wenn diese nicht bewusst gestaltet ist.
- Fraglich ist aber, ob die Rechtsform, die kraft Gesetzes (also automatisch) gilt, den Interessen des Unternehmers entspricht.

# Was passiert, wenn nichts passiert?

Wer die Rechtsform nicht regelt, ist

- nichtkaufmännischer Einzelunternehmer (z. B. Kleingewerbe, Freiberufler, Landwirt),
  - Einzelkaufmann,
  - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder
  - offene Handelsgesellschaft (OHG).
- Das kann im Einzelfall durchaus sinnvoll sein.
- Aktive Wahl und Gestaltung der Rechtsform ist keine (rechtliche oder unternehmerische) Pflicht!
- Unternehmerische Pflicht ist es aber, sich professionell beraten zu lassen, ob Handlungsbedarf besteht!
- Empfehlenswerte Seite für alle Fragen rund um die Unternehmensgründung: [www.gruenderagentur.org](http://www.gruenderagentur.org)

# Warum die Rechtsform gestalten?

- Haftungsbeschränkung
- individuelle Gestaltung der Rechte und Pflichten von Mitgesellschaftern
- steuerliche Überlegungen
- Unternehmensnachfolge  
(= Erbfall oder lebzeitige Übertragung)
- Image, seriöse Außenwirkung

# Haftungsbeschränkung

- nennt man es, wenn Forderungen Dritter (vor allem Kunden) nur aus dem Gesellschaftsvermögen befriedigt werden müssen. **Die Gesellschaft selbst haftet immer unbeschränkt!** Bei haftungsbeschränkter Rechtsform kann aber auf das Privatvermögen der Gesellschafter nicht zugegriffen werden, auch wenn die Gesellschaft insolvent ist.
  - Gläubiger erleiden dann Forderungsausfall
- gibt es nur für Gesellschaften (nicht z. B. für Einzelkaufmann)
- hat immer einen Preis: Der Gesellschafter muss eine bestimmte Einlage erbringen.

# Haftungsbeschränkung

- ist umso wichtiger, je haftungsträchtiger das operative Geschäft ist. Die Haftungsrisiken z. B. eines Friseurbetriebs sind geringer als eines Bauunternehmens.
- hilft dann nicht, wenn der Gesellschafter aus anderen Gründen mithaftet, z. B.:
  - Banken gewähren kleinen Unternehmen oft nur Kredite, wenn sich die Gesellschafter persönlich verbürgen.
  - sog. deliktische Ansprüche (Bsp.: fahrlässige Beschädigung von Sachen des Kunden auf der Baustelle, Verletzung eines Passanten durch Verkehrsunfall mit Firmenwagen): Der Handelnde (nicht aber seine Mitgesellschafter) haftet hier immer auch selbst, unabhängig von der Rechtsform.

# Die wichtigsten Rechtsformen ohne Haftungsbeschränkung

- nichtkaufmännischer Einzelunternehmer
- Einzelkaufmann
- GbR
- OHG
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
- Bei allen Rechtsformen, die kraft Gesetzes vorliegen können, haftet der Unternehmer mit seinem Privatvermögen.
- Wer dies vermeiden will, muss rechtzeitig tätig werden!

# Die wichtigsten Rechtsformen mit Haftungsbeschränkung

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Private Limited Company (Ltd.)
- evtl. ab 2008:  
Unternehmergeellschaft (UG)

# Rechtsformen mit teilweiser Haftungsbeschränkung

- Bei der Kommanditgesellschaft (KG) gibt es zwei Klassen von Gesellschaftern:
  - Komplementäre (persönlich haftende Gesellschafter)
  - Kommanditisten, die nur (auf die Einlage) beschränkt haften.
- GmbH & Co. KG = Eine KG, deren sämtliche Komplementäre (meist nur einer) selbst die Rechtsform einer GmbH haben → Im Ergebnis haftet keine natürliche Person unbeschränkt!

# nichtkaufmännischer Einzelunternehmer

- ist alleine tätig, also ohne Mitgesellschafter. Die Beschäftigung unselbständiger Mitarbeiter ist jedoch möglich.
- betreibt
  - Land- oder Forstwirtschaft,
  - einen freien Beruf oder
  - ein kleines Handelsgewerbe, das „keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert“.
- ist nicht im Handelsregister eingetragen.
- hat folglich keinerlei Gründungskosten.

# nichtkaufmännischer Einzelunternehmer

- haftet unbeschränkt.
- ist grundsätzlich nicht buchführungspflichtig (Finanzamt kann aber zur Buchführung auffordern).
- ist in der Regel Unternehmer im Sinne des Verbraucherschutzrechts. Deshalb hat z. B. der Kunde (Verbraucher) ein Widerrufsrecht beim Abzahlungs- oder Fernabsatzkauf. Gewährleistungsausschluss ist nur in engeren Grenzen möglich als bei Verkäufen durch Privatpersonen.

# Gesellschaft bürgerlichen Rechts

- ist – vereinfacht gesprochen – der Zusammenschluss mehrerer Nichtkaufleute zu einer Gesellschaft.
- Voraussetzungen, möglicher Unternehmensgegenstand, Haftung und sonstige Rechtsfolgen wie beim Einzelunternehmer.
- Eine Mindestkapitalausstattung (wie z. B. bei der GmbH) ist nicht vorgeschrieben.
- Satzung ist nicht erforderlich, ...
- ... aber möglich: Es kann z. B. die Höhe der Beteiligung und des Gewinnbezugsrechts und vieles andere individuell geregelt werden.

# Einzelkaufmann

- ist alleine tätig, also ohne Mitgesellschafter. Die Beschäftigung unselbständiger Mitarbeiter ist jedoch möglich.
- betreibt
  - ein Handelsgewerbe, das „einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert“
    - Kaufmannseigenschaft besteht kraft Gesetzes
    - Eintragung ins Handelsregister verpflichtend
  - ein Kleingewerbe
    - Eintragung ins Handelsregister freiwillig
    - Kaufmannseigenschaft besteht nur, wenn im Handelsregister eingetragen (sog. Kannkaufmann)
- Kosten der Registereintragung:
  - Notar: EUR 42,00
  - Handelsregister: EUR 50,00
  - Bekanntmachung: EUR 20,00 bis 40,00

# Einzelkaufmann

- haftet unbeschränkt.
- ist buchführungspflichtig.
- ist in der Regel Unternehmer im Sinne des Verbraucherschutzrechts.
- unterliegt den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

# Offene Handelsgesellschaft

- ist – vereinfacht gesprochen – der Zusammenschluss mehrerer Kaufleute zu einer Gesellschaft.
- Voraussetzungen, möglicher Unternehmensgegenstand, Haftung und sonstige Rechtsfolgen wie beim Kaufmann.
- Eine Mindestkapitalausstattung (wie z. B. bei der GmbH) ist nicht vorgeschrieben.
- Satzung ist nicht erforderlich, ...
- ... aber möglich: Es kann z. B. die Höhe der Beteiligung und des Gewinnbezugsrechts und vieles andere individuell geregelt werden.

# Partnerschaftsgesellschaft

- ist ausschließlich für Freiberufler möglich.
- Eintragung im Partnerschaftsregister (ähnlich Handelsregister) ist verpflichtend.
- keine Haftungsbeschränkung.
- Im Allgemeinen der OHG nicht unähnlich, nur eben statt für Gewerbetreibende für Freiberufler.

# GmbH

- ist die häufigste Rechtsform für kleine und mittlere Unternehmen (derzeit ca. 1 Mio. GmbHs in Deutschland).
- kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden.
- kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Diese können, müssen aber nicht zugleich Gesellschafter sein. Wer einschlägig vorbestraft ist (insbesondere wegen einer Insolvenzstraftat) kann nicht Geschäftsführer werden.
- kann jeden beliebigen Unternehmensgegenstand haben.
- Gründung muss vom Notar beurkundet werden. Evtl. steht ab 2008 so genannte Mustersatzung zur Verfügung. Dann genügt notarielle Beglaubigung der Unterschriften der Gründer.
- Muss ins Handelsregister eingetragen werden.

# GmbH

- Gründungsdauer variiert regional.
  - seit Einführung des elektronischen Registerverkehrs zum 1. Januar 2007 meist in wenigen Tagen möglich.
  - Wenn der Unternehmensgegenstand eine gewerberechtliche Erlaubnis voraussetzt (Bsp.: Handwerk, Bauträger, Wach- und Schließdienst), erfolgt Eintragung im Handelsregister gegenwärtig erst nach Erteilung der Genehmigung (wird voraussichtlich 2008 geändert).
  - Durch geplante Verfahrensvereinfachung wird in Kürze Gründung in 24 Stunden möglich sein (regional bereits heute).
- Kosten der Gründung:
  - Notargebühren ab ca. EUR 125,00 bis ca. EUR 500,00 (abhängig u. a. von der Anzahl der Gründer). Falls Gründung mit Mustersatzung möglich wird, Notarkosten ca. EUR 125,00.
  - Handelsregister: EUR 100,00
  - Bekanntmachung: EUR 200,00 bis 500,00

# Stammkapital der GmbH

- ist die finanzielle Grundausstattung der Gesellschaft.
- muss von den Gründern eingezahlt werden, zumeist in bar. Für sog. Sachgründung (Bsp.: Einbringung von Pkws, Computern oder Büromöbeln statt Geld) gelten Sonderregeln.
- darf nicht an die Gründer zurückgezahlt werden.
- darf aber sofort fürs operative Geschäft ausgegeben werden. → Das Stammkapital ist also kein „totes Kapital“! Die Gesellschaft darf damit arbeiten!
- beträgt mindestens EUR 25.000,00. Absenkung auf EUR 10.000,00 ist für 2008 geplant.
- Grundsätzlich muss das Stammkapital nur zur Hälfte (EUR 12.500,00, bald vermutlich EUR 5.000,00) einbezahlt werden. Die andere Hälfte kann (und wird) jedoch im Falle der Insolvenz vom Insolvenzverwalter eingefordert werden.

# GmbH

- Haftungsbeschränkung: Dritte (insbesondere Kunden) können nicht aufs Privatvermögen der Gesellschafter oder Geschäftsführer zugreifen.
- Die Rechte der Gesellschafter (z. B. Stimm oder Gewinnbezugsrecht) können in der Satzung sehr flexibel geregelt werden.
- buchführungspflichtig
- körperschaftsteuerpflichtig
- Verluste „bleiben in der GmbH“, können also nicht mit positiven anderen Einkünften der Gesellschafter verrechnet werden.  
→ für verlustträchtige Unternehmen ist die GmbH ertragsteuerlich meist nicht die richtige Rechtsform

# Unternehmergeellschaft (UG)

- Oft als „GmbH light“ bezeichnet, soll insbesondere der Ltd. Konkurrenz machen.
- Weitgehend identisch mit GmbH, nur genügt EUR 1,00 als Stammkapital.
- Mindestens ein Viertel des Jahresüberschusses muss in Rücklage eingestellt werden, bis das Mindeststammkapital einer „richtigen“ GmbH erreicht ist.
- Steht evtl. ab 2008 zur Verfügung. Gegenwärtig jedoch noch nicht sicher absehbar, ob die UG überhaupt kommen wird, da Zweifel bestehen, ob nach der geplanten GmbH Reform Bedarf besteht.
- Noch nicht absehbar, ob die UG vom Markt als seriöse Rechtsform oder wie die Ltd. als „Schmuddelkind“ angesehen wird.

# Aktiengesellschaft

- typische Rechtsform für mittlere und große Unternehmen
- eignet sich besonders, wenn eine Vielzahl von Gesellschaftern beteiligt werden soll, die in erster Linie als Kapitalgeber dienen, nicht hingegen mit der Geschäftsleitung befasst sein sollen.
- Grundkapital mindestens EUR 50.000,00
- Aktien können, müssen aber nicht an der Börse notiert sein.
- hat neben dem Vorstand einen Aufsichtsrat, der nicht personenidentisch sein darf.
- Gründung erfordert notarielle Beurkundung und Eintragung ins Handelsregister.
- im Übrigen viele Ähnlichkeiten mit der GmbH.

# Aktiengesellschaft

- Der Prestigeerfolg durch „AG“ und „Vorstandsvorsitzender“ auf der Visitenkarte sollte nicht überschätzt werden. Geschäftlich erfahrene Personen lassen sich dadurch nicht blenden. Es ist weithin bekannt, dass auch Kleinstunternehmen als AG auftreten.
- Wegen komplizierter Organstrukturen und Berichtspflichten im Allgemeinen für Unternehmensgründer nicht zu empfehlen!
- Wenn ein Start-up wächst, ist Umwandlung in AG auch später problemlos möglich.

# GmbH & Co. KG

- ähnelt in vielen Punkten (insbesondere Haftungsbeschränkung) der GmbH.
- vermeidet durch den „Trick“, dass eine GmbH und eine KG verschachtelt werden, den steuerlichen Hauptnachteil der GmbH.  
→ Verluste der GmbH & Co. KG kann der Gesellschafter mit anderen positiven Einkünften verrechnen.
- deshalb insbesondere im Mittelstand sehr verbreitet.
- wegen der Verschachtelung zweier Gesellschaften etwas komplizierter und teurer in Gründung und Pflege.
- daher eher für gereifte Unternehmen als für Neugründungen zu empfehlen (spätere Umwandlung problemlos).

# Private Limited Company (Ltd.)

- ist eine Gesellschaft britischen Rechts (Rechtsgrundlage: *Companies' Act*).
- steht aus europarechtlichen Gründen seit einigen Jahren auch in Deutschland zur Verfügung.
- hat vorübergehend einen Boom erlebt.
- Wie viele Ltds. sich in Deutschland niedergelassen haben, ist nicht bekannt, da viele sich (trotz gesetzlicher Verpflichtung) nicht zum Handelsregister oder Gewerbeamt anmelden. Die in seriöser Literatur genannten Zahlen schwanken zwischen 7.000 und 30.000 Ltds. in Deutschland.
- Auswertungen der Gewerbean- und- abmeldungen zeigen, dass sehr viele Ltds. bereits nach wenigen Monaten die Geschäftstätigkeit wieder einstellen, in aller Regel aufgrund Insolvenz.

# Private Limited Company (Ltd.)

- Der satzungsmäßige Sitz ist zwingend in GB. „Auf dem Papier“ sitzt jede Limited also auf der Insel und ist dort auch im Handelsregister (*Companies House*) eingetragen.
- In Deutschland existiert rechtlich eine „Zweigniederlassung“, auch wenn das operative Geschäft zu 100 % in Deutschland stattfindet.
- Die Zweigniederlassung muss ins deutsche Handelsregister eingetragen werden, andernfalls
  - drohen Bußgelder,
  - hat man praktische Schwierigkeiten. Bsp.: Ohne Eintragung der Zweigniederlassung lehnen Banken die Eröffnung eines Kontos auf den Namen der Gesellschaft ab.

# Vorteile einer Ltd.

- Haftung wie bei GmbH auf Gesellschaftsvermögen beschränkt.
- Mindestkapital nur GBP 1,00.
- Gründung muss nicht beurkundet werden.
- Gründung in 24 Stunden schon länger möglich.

# Nachteile einer Ltd.

- Neben der Gründung und Eintragung der Ltd. in GB muss zusätzlich die deutsche Zweigniederlassung angemeldet werden.  
Kosten hierfür:
  - Notar: meist ca. EUR 20,00
  - Handelsregister: EUR 90,00
  - Bekanntmachung: meist EUR 200,00 bis 500,00, vereinzelt bis EUR 3.000,00
- Die Eintragung der Zweigniederlassung dauert oft viele Monate. Manche Handelsregister verweigern die Eintragung kategorisch, obwohl sie dazu verpflichtet sind.

# Nachteile einer Ltd.

- Wenn später individuelle Satzungsregelungen gewünscht werden, z. B. bei Aufnahme eines Mitgesellschafters, können nur teure Spezialisten sinnvoll beraten. Im GmbH Recht kennt sich hingegen auch der Anwalt, Steuerberater oder Notar vor Ort gut aus.
- Doppelte Buchführungspflicht: Abschlüsse müssen nach deutschen und britischen Vorschriften erstellt und eingereicht werden.
- Wenn die Einreichung englischer Abschlüsse unterbleibt, wird die Ltd. im Companies House gelöscht. Folgen:
  - das Gesellschaftsvermögen fällt „an die Krone“, also an den Staat.
  - der Gesellschafter haftet für alles mit seinem Privatvermögen. Gilt auch dann, wenn die deutsche Zweigniederlassung noch eingetragen ist.

# Nachteile einer Ltd.

- deutsches Gewerbe-, Steuer- und Insolvenzrecht gilt auch für die hier tätige Ltd.
- geringes Prestige. Die Ltd. genießt mittlerweile ein „Verlierer-Image“.



# Private Limited Company (Ltd.)

Die kleinen Vorteile in der  
Startphase rächen  
sich oft schnell!



**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit.**